

Frage:

Wie will man die direkten Anwohner der Hagenstraße vor dem Lärm schützen?

Antwort:

Im Laufe des weiteren Bauleitplanverfahrens muss mit den Fachbehörden geklärt werden, ob Lärmschutzanlagen in diesem Bereich notwendig sind und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden müssen.

Frage:

Wo ist der Vorteil, wenn man die neue Straße baut?

Antwort:

Der Verflechtungsbereich von der Mainzer Straße in den Siegfriedring ist zu klein. Als Linksabbieger hat man hier keine Chance.

Frage:

In der Zeitung war zu lesen, dass die GWW neben der Firma Wohnbebauung realisieren möchte.

Antwort:

Der zukünftige Bebauungsplan setzt hier keine Wohnbebauung fest.

Antwort:

Die GWW hat einen Bauantrag zur Errichtung von Wohnungen gestellt, der nach § 34 BauGB beurteilt werden soll. Seitens der Bauaufsicht wurde dieser abgelehnt. Die GWW hat gegen den negativen Bescheid Widerspruch eingelegt.

Es sollen keine Fakten geschaffen werden. Man soll an die Firma denken und nicht den gleichen Fehler machen wie bei der Firma. Das Ganze zeugt von einem schlechten Umgang mit den Gewerbetreibenden in Wiesbaden.

Antwort:

Es handelt sich hier um einen klassischen Zielkonflikt: Aufgabe der GWW ist die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Da es bisher für diesen Bereich keinen Bebauungsplan gibt, bedarf es der Entscheidung nach § 34 BauGB. Das Stadtplanungsamt erkennt, dass hier kein gesundes Wohnen möglich ist. Daher soll zukünftig eine Gewerbefläche festgesetzt werden. Für die Bürger ist es schwer verständlich, dass hier eine stadtnahen Wohnungsbau-gesellschaft gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung vorgeht. Dies ist aber rechtlich möglich und nicht in dieser Bürgerversammlung zu entscheiden. Sie persönlich begrüßt es, dass durch einen Bebauungsplan Klarheit geschaffen werden soll.

Die Firma ist auch gegen die Wohnbebauung im Anschluss an das Firmenge-lände der Firma. Man selbst hat jetzt schon Ärger mit der benachbarten Wohnbe-bauung. Man ist gegen eine weitere Einzwängung durch neue Wohnbebauung.

Kein Stadtplaner weist innerhalb eines Gewerbegebiets ein Wohngebiet aus. Bei den Ge-bäuden in der Weidenbornstraße 5 a und 5 b handelt es sich um Betriebswohnungen.

Man hatte bisher auf Planungssicherheit gehofft und die Ausweisung eines Gewerbegrundstücks erwartet. Schließlich wäre so auch eine Erschließung an die Konradinallee möglich und es käme zu einer Entlastung der Hasengartenstraße.

Frage:

Soll die Zufahrt zu den Gewerbegebieten westlich der Mainzer Straße weiterhin über die Mainzer Straße erfolgen oder über die parallel führende Murnaustraße?

Antwort:

Die Zufahrtmöglichkeit von der Mainzer Straße soll als untergeordnete Zufahrt erhalten bleiben. Die Hauptzufahrt auch für die Betriebsangehörigen erfolgt aber zukünftig über die Murnaustraße.

Frage:

Kann der Wendehammer der Murnaustraße nach Süden verschoben werden, um so eine Zufahrtmöglichkeit für das Hausgrundstück Mainzer Straße 123 zu ermöglichen?

Antwort:

Eine Verschiebung des Wendehammers muss im weiteren Bauleitplan überprüft werden. Eine Erschließung von Seiten der Murnaustraße ist grundsätzlich denkbar.

Frage:

(Mitglied des Ortsbeirats Südost)
Es wurde erläutert, dass die Mainzer Straße ausgebaut werden soll. Wie ist das zu verstehen, auch in Bezug der Tatsache, dass diese teilweise schon erneuert wurde?

Antwort:

Die fehlende Busspur stadteinwärts muss ergänzt werden. Hierzu muss allerdings noch privater Grund und Boden erworben werden.

Frage:

Befinden sich die notwendigen Grundstücke für den Ausbau des Boulevards in öffentlicher Hand?

Antwort:

Ein großer Teil des zukünftigen Boulevards bildet die heutige „Privatstraße“ der ESWE-Versorgungs AG. Diese entspricht aber nicht den rechtlichen Vorgaben und muss daher neu erstellt werden. Eine Einigung sollte hier möglich sein. Andere Teilstücke befinden sich aber noch in privater Hand, z. B. von REAL. Hier bedarf es nach Inkrafttreten des Bebauungsplans noch weiterer Verhandlungen.

Frage:

(Mitglied des Ortsbeirats Biebrich)
Welches Gewerbe soll in das zukünftige Gewerbegebiet im südwestlichen Bereich westlich der Mainzer Straße?

Antwort:

Hier können sonstige Gewerbe aller Art entsprechend der Baunutzungsverordnung untergebracht werden. Das können Dienstleister, Handwerker aber auch lautere Gewerbebetriebe sein. Es wird aber kein Industriegebiet. Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.

Da keine weiteren Anregungen und Wortbeiträge seitens der Bürgerinnen und Bürger vorge-
tragen wurden, schließt Frau Ortsvorsteherin [REDACTED] die Bürgerversammlung um 18:10 Uhr
und bedankt sich bei den Anwesenden für das gezeigte Interesse.

[REDACTED]

[REDACTED]
Ortsvorsteherin
Ortsbeirat Südost

[REDACTED]

[REDACTED]
Ortsvorsteher
Ortsbeirat Biebrich

[REDACTED]

[REDACTED]
Protokollführer
Stadtplanungsamt